

## Bekomme ich wegen Ausnahme aus dem BGGB (Landwirtschaft) eine neue Schätzungsverfügung?

---

Antwort:

JA

Nach Schätzungsverordnung (LSchätzV):

### II. Grundlagen


#### § 5 1. Schätzungsobjekte

Gegenstand der Schätzung bilden landwirtschaftliche Grundstücke und landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von § 42 Abs. 1 StG, welche unter das BGGB fallen und sich im Eigentum von natürlichen Personen und von nicht steuerbefreiten juristischen Personen im Sinne von § 81 StG befinden.

#### § 7 3. Individuelle Schätzung a) Voraussetzungen

<sup>1</sup> Individuelle Schätzungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben sind bei Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen von Amtes wegen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Bestandes-, Wert- und Nutzungsänderungen sind insbesondere:

- 
- Umzonung.
  - Parzellierung oder Vereinigung von Grundstücken.
  - Neu-, Um-, Aus- und Anbaute oder Abbruch von Dauerbauten.
  - Einräumung von wirtschaftlich wesentlichen Rechten und Lasten.
  - Zweckänderung von Dauerbauten.
  - Änderung der Betriebsgrösse einschliesslich des Pachtlandes.

<sup>3</sup> Erwirbt eine natürliche Person eine bisher nicht geschätzte landwirtschaftliche Liegenschaft, ist von Amtes wegen eine individuelle Schätzung vorzunehmen.

<sup>4</sup> Bei Um-, Aus- und Anbauten erfolgt eine individuelle Schätzung erst ab einer Bausumme von Fr. 200 000.--.